

**BESCHLUSSVORSCHLÄGE
DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS**

der

**Wolftank-Adisa Holding AG
mit dem Sitz in Innsbruck**

zu den Tagesordnungspunkten 3 bis 8

1. Tagesordnungspunkt 1: Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2022 samt Lagebericht sowie Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022:

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist kein Beschlussvorschlag zu erstatten.

2. Tagesordnungspunkt 2: Vorlage des Konzernabschlusses zum 31.12.2022 samt Konzernlagebericht:

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist kein Beschlussvorschlag zu erstatten.

3. Tagesordnungspunkt 3: Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns 2022:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss zum 31.12.2022 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 1.296.655,55 auf neue Rechnung vorzutragen.

4. Tagesordnungspunkt 4: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022 die Entlastung zu erteilen.

5. Tagesordnungspunkt 5: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022 die Entlastung zu erteilen.

6. Tagesordnungspunkt 6: Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023:

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Crowe SOT GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (FN 265115 a), mit dem Sitz in Innsbruck und der Geschäftsanschrift Maria-Theresien-Straße 51-53, 6020 Innsbruck, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 zu bestellen.

7. Tagesordnungspunkt 7: Beschlussfassung über die Wahl in den Aufsichtsrat

Das Aufsichtsratsmitglied Dr. Christian Amorin hat mit Wirkung zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung 2023 seinen Rücktritt erklärt. Es sollen daher ein neues Aufsichtsratsmitglied bestellt werden, um wieder die derzeitige Anzahl von fünf Aufsichtsratsmitgliedern zu erreichen. Um auch weiterhin den Gleichlauf der Mandatsdauern der Aufsichtsratsmitglieder sicherzustellen, soll das neue Aufsichtsratsmitglied auf die Dauer der übrigen derzeit laufenden Aufsichtsratsmandate bestellt werden.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlägt daher zur Wahl in den Aufsichtsrat bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, vor:

Raphaela Lindlbauer, 26.07.1991

Raphaela Lindlbauer hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG samt Lebenslauf abgegeben.

8. Tagesordnungspunkt 8: Beschlussfassung über

- a) **den Widerruf des in der ordentlichen Hauptversammlung vom 10.6.2022 beschlossenen genehmigten Kapitals gemäß § 169 Aktiengesetz, sofern und soweit dieses noch nicht ausgenützt wurde;**
- b) **die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 Aktiengesetz, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum 1.6.2028 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 2.400.752,-- gegen Bareinzahlung und/oder Sacheinlage, allenfalls in mehreren Tranchen, unter teilweise Bezugsrechtsausschluss (Direktausschluss) sowie teilweiser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss, zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen; sowie**
- c) **die entsprechende Änderung der Satzung in § 4b (Genehmigtes Kapital).**

Die Hauptversammlung hat zuletzt am 10.6.2022 ein genehmigtes Kapital beschlossen und den Vorstand ermächtigt, gemäß § 169 Aktiengesetz das Grundkapital um bis zu EUR 2.190.467,-- durch Ausgabe von bis zu 2.190.467 neuen Stückaktien gegen Bareinzahlung und/oder Sacheinlage zu erhöhen. Dieses genehmigte Kapital wurde bereits teilweise ausgenutzt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

- a) *Das in der ordentlichen Hauptversammlung vom 10.6.2022 beschlossene genehmigte Kapital gemäß § 169 Aktiengesetz wird, sofern und soweit dieses noch nicht ausgenützt wurde, widerrufen;*
- b) *der Vorstand wird ermächtigt, gemäß § 169 Aktiengesetz, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum 1.6.2028 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 2.400.752,-- gegen Bareinzahlung und/oder Sacheinlage, allenfalls in mehreren Tranchen, unter teilweise Bezugsrechtsausschluss (Direktausschluss) sowie teilweiser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss, durch Ausgabe von bis zu 2.400.752 neuen auf Inhaber lautenden Stückaktien*

(Stammaktien) zum Mindestausgabepreis von EUR 1,-- je Aktie (anteiliger Betrag am Grundkapital je Aktie) zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 153 Absatz 6 Aktiengesetz).

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage in einem Gesamtausmaß von bis zu EUR 480.150 erfolgt, um allenfalls im Interesse der Gesellschaft zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung weitere Kapitalerhöhungen flexibel und schnell durchführen zu können, insbesondere im Wege eines Accelerated Bookbuilding Verfahrens.

Der Aufsichtsrat ist gemäß § 145 Aktiengesetz ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben;

- c) *die Satzung der Gesellschaft in § 4b (Genehmigtes Kapital) geändert, sodass dieser lautet wie folgt:*

"§ 4b Genehmigtes Kapital

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, gemäß § 169 Aktiengesetz, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum 1.6.2028 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 2.400.752,--, gegen Bareinzahlung und/oder Sacheinlage, allenfalls in mehreren Tranchen, unter teilweise Bezugsrechtsausschluss (Direktausschluss) sowie teilweiser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss, durch Ausgabe von bis zu EUR 2.400.752 neuen auf Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) zum Mindestausgabepreis von EUR 1,-- je Aktie (anteiliger Betrag am Grundkapital je Aktie) zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen.

(2) Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 153 Absatz 6 Aktiengesetz).

(3) Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage in einem Gesamtausmaß von bis zu EUR 480.150 erfolgt, um allenfalls im Interesse der Gesellschaft zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung weitere Kapitalerhöhungen flexibel und schnell durchführen zu können, insbesondere im Wege eines Accelerated Bookbuilding Verfahrens.

(4) Der Aufsichtsrat ist gemäß § 145 Aktiengesetz ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben."

Auf den schriftlichen Bericht des Vorstands gemäß § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG zu diesem Tagesordnungspunkt wird verwiesen.

Innsbruck, im Mai 2023

Der Vorstand
Der Aufsichtsrat